6469. G. C.
Leipzig d. 2ten Febr. Abends 1815.
praes. den 18. May 1815. 11½ Abd.

Da nun vor der Vierten Section des General Gouvernements
ernannte die seither dem Corporal
Johann Christoph Eckardt,
von 3ten Germanischen Bataillon, wegen ungebührlichen
Betragens und Subordinationswidriger Reden ertheilte
Anweisung, statt und anstatt gegenwärtigen
1 Bl. Königl. Sächs. Gouvernements, wofern nicht Hindernisse,
dass wir diesen Königl. Sächs. Gouvernements:
dass Eckardt wegen gepflogener unrichtiger und
Dienst- und Subordinationswidriger Reden, über
die verhängte Haft, mit viermonatlicher De-
gradation zum Gemeinen, und sechswöchentlicher
Arrest-Strafe, zu belegen,
für Recht erkannt haben.

Zur Verbüssung dieser Strafe ist der Corporal Eckardt
vom mobilen Theile des 3ten Germanischen Bataillons zum
Depot desselben zu versetzen, und die Strafe an ihm
sofort zu vollziehen.

Die Vierte Section wird demnach ersucht, die Sache
wählig verordnete weitere Verfügungen zu treffen.

Dresden, am 17ten May 1815.

General Gouvernement des Königreichs Sachsen.
assessorische Rath Gaudi

Der
die Vierte Section des
General Gouvernements.
No. 726.) Rathsl. Fasch. Abtheil. des Kriegsministeriums zu Leipzig.
Gehorsamst überreichen v. d. Roche